

Herr
Dr. Detlef Irmen
HSBC Germany Holdings GmbH
Königsallee 21/23
40212 Düsseldorf

Ansprechpartner
Telefon
E-Mail

Susann Ihlau
+49 211 8399 520
Susann.Ihlau@mazars.de

Datum

13.11.2020

Zwischenerklärung zur Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, auf die HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG

Sehr geehrter Herr Dr. Irmen,

durch Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 30. Juni 2020 wurde die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf (im Folgenden auch „MAZARS“), zur sachverständigen Prüferin der Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 293c Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG bestellt.

In der Zeit vom 5. August 2020 bis zum 7. Oktober 2020 hat MAZARS die Prüfung durchgeführt und mit Datum vom 7. Oktober 2020 den Bericht über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf (im Folgenden „HTDE“), auf die HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf (im Folgenden „HGHE“), gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG abgegeben und darin die Angemessenheit der Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der HTDE bestätigt.

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bennigsen-Platz 1
40474 Düsseldorf
Tel: +49 211 83 99-0
Fax: +49 211 83 99-133
www.mazars.de

Partner
Düsseldorf
WP/StB Michael Faßbender
WP Dr. Guido Gottschalg
WP/StB Susann Ihlau
RA/StB Birgit Jürgensmann
WP/StB/CPA Alexander Karthaus
StB Carsten Schlaewe
WP Martin Sengpiel
WP/StB Heiko Wittig

Weitere Standorte
Berlin | Hamburg
Frankfurt am Main | München
Leipzig | Köln | Nürnberg
Stuttgart | Dresden
Greifswald | Potsdam

Sitz der Gesellschaft Hamburg · Amtsgericht Hamburg · HRA 114496 · USt-IdNr. DE136456066

Komplementärin Mazars Geschäftsführungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Sitz der Gesellschaft Hamburg · Amtsgericht Hamburg · HRB 121920

Geschäftsführer WP/StB Dr. Christian Back, WP/StB Niels Bahr, WP/StB Erik Barndt, WP/StB Lutz Beck, WP/StB Gertrud R. Bergmann, WP/StB Marco Bergmann, WP/StB Ralf Bierent, RA/StB Dr. Christian Birkholz, WP Dr. Joachim Dannenbaum, RA/StB Thomas Dennisen, WP/StB Jörn Dieckmann, RA Dr. Hans-Martin Dittmann, WP/StB/CPA Dirk Driesch, WP/StB Uwe Ehrsam, WP/StB Jürgen Engel, WP/StB Ralf Engelshove, WP/StB Michael Faßbender, WP/StB Ingo Fehlberg, WP/EC Jean-Marc Fournier, WP/StB Bert Franke, RA/StB Klaus-Lorenz Gebhardt, WP/StB Dirk-Ralf Gloger, StB Marcus von Goldacker, WP Dr. Guido Gottschalg, WP/StB Bettina Grothe, WP/StB Udo Heckeler, RA/StB Dr. Catarina Herbst, WP Torben Hofmayer, RA Stefan Hölzemann, WP/RA/StB Matthias Hondt, WP/StB Susann Ihlau, WP/StB Dirk Jessen, WP/StB Hendrik Jung, RA/StB Birgit Jürgensmann, WP/StB/CPA Alexander Karthaus, RA/StB Bernd Keller, WP/StB Stephan Kleinmann, WP/StB Felix Kölbel, StB Dirk Lehmann, WP/StB/FBISr Dierk Lemmermann, StB Andreas Lichel, StB Dr. Axel Löntz, RA/StB Burkhard Lohmann, WP/StB Frank Lüpkes, WP/StB Jörg Maas, RA/StB Tobias Mackenrodt, WP/StB Markus Morfeld, WP/StB Frank Müller, WP/CPA Steffen Neuweiler, WP/StB Thorina-Kristhiane Noetzel, WP/StB Patrick Oelze, StB Tilmann Orth, WP/StB Marko Pape, WP/StB Steffen Rapp, RA Rudolf von Raven, WP/RA/StB Dr. Christoph Regierer, WP/StB Björn Reher, WP/StB Magdalena Riehle, RA Michael Rinas, WP/StB Helge Schäfer, WP/StB Astrid Scharfenberg, WP/StB Michael Schärtl, StB Carsten Schlaewe, RA/StB Gerhard Schmitt, WP/StB Christian Schönhofer, WP/RA/StB Susanne Schorse, RA/StB Bernd Schulz, WP/RA Martin Schulz-Danso, WP/StB Oliver Theobald, WP Dr. Thomas Varain, StB Christina Vosseler, WP/StB Rainer Weichhaus, WP/StB Matthias Wempe, WP/StB Heiko Wittig, WP/EC Pierre Zapp, WP/StB Tobias Zickmann

- 2 -

Für die Zeit zwischen der Abgabe unseres Prüfungsberichtes und dem heutigen Tage haben wir die Aktualität der Bewertungsparameter überprüft. Zweck dieser Nachschau war insbesondere die Feststellung, ob sich in dem vorgenannten Zeitraum Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HTDE ergeben haben, die zu einer Änderung der Barabfindung führen würden.

Zur Durchführung dieser Aufgabe haben wir uns von der HTDE die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens zeitnah zum Bewertungsstichtag darlegen lassen. Hierbei wurden insbesondere die Auswirkungen der in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen auf die Ertragsprognose sowie die Ansätze der der Bewertung zugrunde liegenden Plandaten diskutiert. Der Vorstand der HTDE sowie die hinzugezogenen Auskunftspersonen haben uns die für unsere Beurteilung erforderlichen Auskünfte erteilt.

Mit Schreiben vom 13. November 2020 hat die HTDE uns darüber informiert, dass seit Abgabe des Berichtes mit Datum vom 7. Oktober 2020 bis zum heutigen Tage mit Ausnahme der Senkung des Basiszinssatzes von rd. 0,0% auf rd. -0,1% keine Ereignisse und hinreichend konkreten Erkenntnisse eingetreten sind, die sich wesentlich auf die vom Vorstand der HTDE verabschiedete Planungsrechnung mit Stand vom August / September 2020 für die Jahre 2020 bis 2025 auswirken und einen Einfluss auf das Ergebnis unseres Berichtes über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HTDE auf die HGHG gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG mit Datum vom 7. Oktober 2020 haben.

Die Senkung des Basiszinssatzes führt bei EUR-Sichteinlagen mit einer Null-Zinsvereinbarung zu einem voraussichtlichen Rückgang des Zinsüberschusses des HTDE Konzerns, da bei solchen Sichteinlagen negative Zinsen nicht an die Kunden weitergegeben werden. Vor dem Hintergrund, dass dieser Effekt kurzfristig nicht im Rahmen eines regulären Planungsprozesses in die Planungsrechnung der HTDE integriert werden kann, wurde keine Anpassung der Planungsrechnung vorgenommen.

Auf Grundlage aktueller Kapitalmarktdaten ergibt sich mit aktuellem Stand ein gesunkener Basiszinssatz vor persönlichen Ertragsteuern von rd. -0,1% anstelle von rd. 0,0%, der zu einer Anpassung des Kapitalisierungszinssatzes in der Bewertung zum 19. November 2020 führt. Der gesunkene Basiszins wurde nach der in unserem Bericht vom 7. Oktober 2020 (S. 93) erläuterten Methode zum heutigen Stichtag ermittelt und gemäß berufsständischen Vorgaben gerundet.

Auf Basis des aktualisierten Basiszinssatzes hat die Bewertungsgutachterin eine höhere Barabfindung in Höhe von 69,08 EUR je Aktie der HTDE ermittelt.

Die HGHG beabsichtigt vor diesem Hintergrund, die Barabfindung auf 69,08 EUR je Aktie der HTDE zu erhöhen.

- 3 -

Wir haben die von der Bewertungsgutachterin aktualisierte Berechnung der Barabfindung nachvollzogen und darüber hinaus eine eigenständige Ermittlung der angemessenen Barabfindung in einem eigenen Bewertungsmodell durchgeführt.

Die Barabfindung muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung (19. November 2020) berücksichtigen. Sofern sich ab dem heutigen Tage bis zum Tag der Hauptversammlung wesentliche Grundlagen der Bewertung ändern, wäre eine Anpassung der Barabfindung erforderlich.

I. Unternehmenswert und Wert je Aktie der HTDE

1. Zu kapitalisierende Ergebnisse

Die durch den veränderten Basiszinssatz aktualisierten zu kapitalisierenden Ergebnisse des HTDE Konzerns stellen sich wie folgt dar:

HTDE Konzern Zu kapitalisierende Ergebnisse in Mio. EUR	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Ewige Rente
Ergebnis vor Steuern vor Anpassung der Planungsrechnung	157,8	172,9	211,3	276,9	288,5	296,9	299,9
Anpassung der Planungsrechnung	-	-	-	-	16,4	16,4	16,5
Ergebnis vor Steuern nach Anpassung der Planungsrechnung	157,8	172,9	211,3	276,9	304,8	313,3	316,4
Ertragsteuern	-48,6	-55,0	-70,9	-91,2	-94,6	-96,9	-97,9
Ergebnis nach Steuern	109,2	117,9	140,4	185,7	210,3	216,4	218,5
Verzinsung AT1-Kapital	-23,4	-23,4	-10,1	-10,1	-10,1	-10,1	-10,2
Ergebnis nach Verzinsung AT1-Kapital	85,8	94,6	130,3	175,6	200,2	206,3	208,3
Thesaurierung	-17,7	-26,4	-57,5	-167,3	-185,4	-52,8	-18,3
Dividende aus Jahresergebnis	68,2	68,2	72,8	8,3	14,8	153,4	125,0
Sonderdividende	-	300,0	100,0	100,0	-	-	-
Ausschüttung	68,2	368,2	172,8	108,3	14,8	153,4	125,0
<i>Ausschüttungsquote</i>	<i>79,4%</i>	<i>389,3%</i>	<i>132,6%</i>	<i>61,7%</i>	<i>7,4%</i>	<i>74,4%</i>	<i>60,0%</i>
Ertragsteuer auf Ausschüttung	-18,0	-97,1	-45,6	-28,6	-3,9	-40,5	-33,0
Wertbeitrag aus Thesaurierung	-	-	-	-	-	-	65,1
Inflationsbedingte Thesaurierung	-	-	-	-	-	-	25,0
Effektive Ertragsteuer auf Thesaurierung	-	-	-	-	-	-	-11,9
Zu kapitalisierende Ergebnisse	50,2	271,1	127,2	79,7	10,9	113,0	145,2

Der durch den veränderten Basiszinssatz aktualisierte Kapitalisierungszinssatz führt zu einer Änderung der inflationsbedingten Thesaurierung in der ewigen Rente.

- 4 -

2. Kapitalisierungszinssatz

Der durch den veränderten Basiszinssatz aktualisierte Kapitalisierungszinssatz stellt sich wie folgt dar:

HTDE Konzern Kapitalisierungszinssatz	2020-2025	Ewige Rente
Basiszinssatz vor persönlicher Steuer	-0,10%	-0,10%
Persönliche Steuer auf Basiszinssatz	0,00%	0,00%
Basiszinssatz nach persönlicher Steuer	-0,10%	-0,10%
Marktrisikoprämie im Tax-CAPM	5,75%	5,75%
Beta Faktor verschuldet	1,20	1,20
Risikozuschlag	6,90%	6,90%
Wachstumsabschlag		-1,00%
Kapitalisierungszinssatz	6,80%	5,80%

3. Ertragswert

Daraus leitet sich der nachfolgend dargelegte Ertragswert des HTDE Konzerns zum 19. November 2020 ab:

HTDE Konzern Ertragswert in Mio. EUR	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Ewige Rente
Zu kapitalisierende Ergebnisse	50,2	271,1	127,2	79,7	10,9	113,0	145,2
Kapitalisierungszinssatz	6,80%	6,80%	6,80%	6,80%	6,80%	6,80%	5,80%
Barwertfaktoren für das jeweilige Jahr	0,9363	0,9363	0,9363	0,9363	0,9363	0,9363	17,2414
Barwerte jeweils zum 1. Januar	2.221,5	2.322,4	2.209,2	2.232,2	2.304,3	2.450,1	2.503,7
Ertragswert zum 1. Januar 2020	2.221,5						
Aufzinsung	133,2						
Ertragswert zum 19. November 2020	2.354,7						

4. Unternehmenswert und Wert je Aktie

Der Unternehmenswert der HTDE und der Wert je Aktie ergeben sich nach unseren aktuellen Ermittlungen aus Sicht des heutigen Tages unter Berücksichtigung des Ertragswertes zum 19. November 2020 wie folgt:

HTDE Unternehmenswert und Wert je Aktie zum 19. November 2020	
Ertragswert (in Mio. EUR)	2.354,7
Anzahl der Aktien	34.088.053
Wert je Aktie (in EUR)	69,08

Demzufolge ergibt sich nach unseren Berechnungen ein rechnerischer Wert von 69,08 EUR je Aktie der HTDE.

- 5 -

II. Angemessenheit der Barabfindung

Abschließend kommen wir aus Sicht des heutigen Tages zu dem Ergebnis, dass die erhöhte Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, in Höhe von 69,08 EUR je Aktie angemessen ist.

Düsseldorf, den 13. November 2020

Mazars GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Susann Ihlau
Wirtschaftsprüferin

ppa. Hendrik Duscha
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.